



KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und
Unternehmensberater

Editorial

In der vorliegenden Ausgabe des Steuerfuchses möchten wir Sie über weitere Neuerungen ab 2025 informieren. Im Vordergrund stehen dabei das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II und das Budgetbegleitgesetz 2025. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und erholsame Sommertage!

Verschärfungen in Bezug auf Immobilientransaktionen

Begleitend zum Doppelbudget 2025/2026 wurde am 16.6.2025 das sogenannte Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) vom Nationalrat beschlossen und am 30.6.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz beinhaltet u. a. wesentliche Änderungen bei der Besteuerung von Immobilientransaktionen im Bereich der Einkommensteuer (Immobilienveräußerungsteuer) und der Grunderwerbsteuer, welche im Folgenden kurz dargestellt werden.

ImmoEST – Umwidmungszuschlag bei Immobilientransaktionen

In der Regel geht die Umwidmung eines Grundstücks, welche eine erstmalige Bebauung ermöglicht, mit einer erheblichen Wertsteigerung einher. Diese Wertsteigerungen sollen nun – in Form eines Umwidmungszuschlages auf die steuerliche Bemessungsgrundlage der Immobilienveräußerungsteuer – höher besteuert werden. Es wird also nicht die Umwidmung selbst besteuert, sondern erst der Verkauf des umgewidmeten Grundstücks.

Der Umwidmungszuschlag beträgt 30 % auf den aus der Veräußerung des umgewidmeten Grund und Bodens resul-

tierenden Gewinns. Dieser Zuschlag ist sowohl bei Neuvermögen als auch bei Altvermögen anzusetzen. Er hängt nicht vom anzuwendenden Steuersatz ab, sodass er auch zum Tragen kommt, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird. Von diesem Umwidmungszuschlag sind nur jene Umwidmungen betroffen, welche nach dem 31.12.2024 stattgefunden haben, wenn der Grundstücksverkauf nach dem 30.6.2025 erfolgt.

Eine Umwidmung ist dann für den Zuschlag relevant, wenn sie die erstmalige Bebauung ermöglicht. Daraus folgt auch, dass ein Umwidmungszuschlag nur einmal pro Grundstück anfallen kann. Die Umwidmung muss nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden haben. Der Umwidmungszuschlag gilt nur für umgewidmeten Grund und Boden (nicht Gebäude). Es ist daher unter Umständen notwendig, den Gewinn einer Liegenschaftsveräußerung aufzuteilen, sofern sich darauf ein Gebäude befindet oder nicht das gesamte veräußerte Grundstück umgewidmet wurde. Ein Umwidmungszuschlag fällt nicht an, wenn der Grundstücksverkauf überhaupt steuerbefreit ist, z. B. wegen der Hauptwohnsitzbefreiung.

Damit es nicht zu steuerlichen Überbelastungen durch einen Umwidmungszuschlag bei Grundstücken, die durch die Umwidmung sehr hohe Wertsteigerungen erfahren haben, kommt, ist die Höhe des steuerlichen Gewinns mit dem tatsächlichen erzielten Veräußerungserlös begrenzt. Würde also der Umwidmungszuschlag zu einer steuerlichen Bemessungsgrundlage führen, welche über dem erzielten Veräußerungserlös liegt, so ist der Umwidmungszuschlag entsprechend zu kürzen.

Beispiel:

Eine im Jahr 2010 um EUR 100.000,00 erworbene Liegenschaft wurde im Jahr 2025 in Bauland umgewidmet. Dadurch kam es zu einer Wertsteigerung, sodass die Liegenschaft nunmehr um EUR 400.000,00 veräußert werden konnte. Der Veräußerungsgewinn beträgt EUR 300.000,00. Dieser wird um den Umwidmungszuschlag von 30 % (= EUR 90.000,00) erhöht, sodass die steuerpflichtigen Einkünfte EUR 390.000,00 betragen.

GrEST - Neuerungen durch das BBG 2025 bei Übertragung von Anteilen an grundstücksbesitzenden Gesellschaften (Share Deals)

In Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen an Gesellschaften, die ös-

terreichische Grundstücke halten, gibt es zwei unterschiedliche Grunderwerbsteuer-Tatbestände: a) den Gesellschafterwechsel und b) die Anteilsvereinigung.

a) Gesellschafterwechsel: Bisher bezog sich der Steuertatbestand nur auf Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht war gegeben, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile auf (allenfalls auch unterschiedliche) neue Gesellschafter übergehen.

b) Anteilsvereinigung: Der Steuertatbestand bezog sich bereits bisher auf Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht war gegeben, wenn zumindest 95 % der Gesellschaftsanteile in der Hand einer Person (oder Unternehmensgruppe) vereinigt werden oder zumindest 95 % der Gesellschaftsanteile übertragen werden.

Beide Tatbestände werden mit dem BBG 2025 erweitert.

a) Gesellschafterwechsel NEU: Dieser Steuertatbestand erfasst nunmehr nicht nur **Personengesellschaften**, sondern auch **Kapitalgesellschaften**. Weiters wurde die Beteiligungsschwelle auf 75 % gesenkt und der **Beobachtungszeitraum auf 7 Jahre** verlängert. Steuerpflicht aufgrund Gesellschafterwechsels ist also gegeben, wenn innerhalb von sieben Jahren mindestens 75 % der Anteile **unmittelbar** auf neue Gesellschafter übergehen.

Die **Neuregelung für Gesellschafterwechsel** gilt für Erwerbsvorgänge, bei denen die **Steuerschuld nach dem 30.6.2025** entsteht. Bei Kapitalgesellschaften sind allerdings Änderungen im Gesellschafterbestand, die vor dem 1.7.2025 erfolgt sind, unbeachtlich.

Inhalt

- 1 Editorial**
Verschärfungen in Bezug auf Immobilien-transaktionen
- 2 Änderungen bei Privatstiftungen**
Ausweitung der Basispauschalierung
- 3 Höchstgerichtliche Entscheidungen**
- 4 Ferienjobs und Steuerpflicht**
*Mitarbeiterprämie
Erhöhung des Pendlereuros und der SV-Rückerstattung für Pendler
Reisegebührevorschrift
Interne Ecke*



Mag. Andreas Pirklbauer, LL.M.
Steuerberater
E-Mail: andreas@pirklbauer.com

Für den Gesellschafterwechsel sind Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Acht zu lassen, soweit sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden („Börsenklausel“). Diese Ausnahme besteht aufgrund der schwierigen Nachvollziehbarkeit von Anteilsübertragungen an der Börse.

b) Anteilsvereinigung NEU: Die Beteiligungsschwelle wird auch für diesen Tatbestand auf **75 %** gesenkt. Zudem gelten bei diesem Tatbestand **nicht nur unmittelbare Beteiligungen**, sondern auch **mittelbare Beteiligungen**. Bei Letzteren ergibt sich die Höhe des maßgeblichen Beteiligungsausmaßes durch die Multiplikation der prozentuellen Anteile. Wer z. B. 90 % an der A-GmbH hält, die ihrerseits 85 % an der grundstücksbesitzenden B-GmbH hält, ist mittelbar zu 76,5 % an der B-GmbH beteiligt und liegt somit über der entscheidenden Schwelle von 75 %. Tritt eine solche Anteilsvereinigung nicht in der Hand einer **einzigsten Person** ein, reicht es für die Steuerpflicht aus, wenn die Anteile in der Hand einer „**Erwerbergruppe**“ (= Personen, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen, z. B. aufgrund von Syndikats- oder Stimmbindungsverträgen) vereinigt werden.

Kommt es aufgrund eines Vorgangs i. S. d. **Umgründungssteuergesetzes** zu einer bloß **mittelbaren Anteilsvereinigung**, also einer solchen, bei der nur wegen der mittelbaren Beteiligungen die Beteiligungsschwelle von 75 % erreicht wird, ist diese mittelbare Anteilsvereinigung nicht steuerpflichtig, wenn die an der Umgründung beteiligten Personen derselben „Erwerbergruppe“ (z. B. Konzern) angehören.

Auch die **Neuregelung für Anteils-erwerbe** gilt für Erwerbsvorgänge, bei denen die **Steuerschuld nach dem 30.6.2025** entsteht. Werden am 30.6.2025 mindestens 75 % der Anteile an der Gesellschaft in der Hand einer Person gehalten, nimmt das Gesetz eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung auch dann an, wenn das Beteiligungsausmaß verändert (aber nicht unter 75 % gesenkt) wird und bezogen auf diese Anteile nicht bereits vorher eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung stattgefunden hat. Das bedeutet beispielsweise: veräußert ein Hauptgesellschafter nach dem 30.6.2025 von seiner 85 %-Beteiligung einen Anteil von 5 %,

löst diese Veräußerung die Grunderwerbsteuer aus.

Erhöhung der GrESt-Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes bei Immobiliengesellschaften

Die Grunderwerbsteuer (GrESt) wird grundsätzlich sowohl beim Gesellschafterwechsel als auch bei der Anteilsvereinigung vom sogenannten **Grundstückswert** berechnet.

Bezieht sich der steuerpflichtige **Gesellschafterwechsel** oder die steuerpflichtige Anteilsvereinigung aber auf eine sog. **Immobiliengesellschaft**, ist nunmehr Bemessungsgrundlage der GrESt der (in der Regel über dem Grundstückswert liegende) **gemeine Wert** des Grundstücks der Gesellschaft. Auch in Bezug auf **Umgründungen nach dem UmgrStG** ist Bemessungsgrundlage der GrESt der **gemeine Wert** des Grundstücks (statt des Grundstückswerts), wenn eine Immobiliengesellschaft betroffen ist. Der **Steuersatz** beträgt beim Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung wie auch bei Umgründungen, wenn das Grundstück zum Vermögen einer **Immobiliengesellschaft** gehört, 3,5 %, ansonsten (wie bisher) 0,5 %.

Die Erhöhung von Bemessungsgrundlage und Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn die **Steuerschuld** für einen Erwerbsvorgang **nach dem 30.6.2025** entsteht. Sollten allerdings an der Immobiliengesellschaft vor und nach dem Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung oder der Umgründung nur nahe Angehörige beteiligt sein (**Familienverband**), bleibt es beim Grundstückswert als Bemessungsgrundlage und der Steuersatz beträgt dann ebenfalls „lediglich“ 0,5 %.

Eine **Immobiliengesellschaft** ist eine Gesellschaft, deren Schwerpunkt in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- das **Vermögen** der Gesellschaft überwiegend aus Grundstücken besteht (außer die Grundstücke dienen betrieblichen Zwecken, die nicht in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung der Grundstücke bestehen), oder
- wenn die **Einkünfte** der Gesellschaft überwiegend durch die Veräußerung, die Vermietung oder die Verwaltung von Grundstücken erzielt werden.

Beispiel zur Änderung der Rechtslage im Bereich der GrESt:

An der KG, die ein Grundstück besitzt, ist Frau Maier als Kommanditistin zu 94 % und die M-GmbH (sie gehört zur Gänze Frau Maier) zu 6 % beteiligt. Frau Maier verkauft ihre Kommanditanteile und ihre M-GmbH an einen Industriebetrieb. Dies löste nach bisheriger Rechtslage keine Grunderwerbsteuer aus. Nach der durch das BBG 2025 geänderten Rechtslage

liegt ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor. Ist die KG eine Immobiliengesellschaft, beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5 % vom gemeinen Wert des Grundstücks (ansonsten 0,5 % vom Grundstückswert).

Änderungen bei Privatstiftungen

Die vermeintlichen Steuervorteile von Stiftungen stehen häufig im Fokus von Kritik. Eine Budgetsanierung ohne Eingriff in die Stiftungsbesteuerung ist daher politisch schwer vertretbar.

Privatstiftungen unterliegen mit **Zinserträgen**, Erträgen aus Beteiligungsverkäufen, Einkünften aus definierten Kapitalvermögen sowie Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen der sog. Zwischenbesteuerung. Die **Zwischensteuer** beträgt (seit dem Jahr 2024) 23 %. Mit dem Budgetsanierungsgesetz 2025 Teil II wird der Steuersatz ab dem Kalenderjahr 2026 auf **27,5 %** erhöht. Vor diesem Hintergrund werden auch die von Privatstiftungen zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2026 pauschal um 5 % erhöht.

Zuwendungen der Stifter an inländische Privatstiftungen unterliegen der **Stiftungseingangssteuer**. Diese Steuer wird durch das Budgetbegleitgesetz 2025 mit Wirksamkeit ab 1.1.2026 von 2,5 % auf **3,5 %** angehoben. Die Zuwendung von Grundstücken an eine Stiftung unterliegt nicht dieser Stiftungseingangssteuer, sondern stattdessen einer zusätzlichen Grunderwerbsteuer (sogenanntes Stiftungseingangssteueräquivalent). Mit dem Budgetsanierungsgesetz 2025 Teil II wird für Grundstückszuwendungen ab dem 1. Jänner 2026 auch dieses Stiftungseingangssteueräquivalent von 2,5 % auf **3,5 %** erhöht.

Ausweitung der Basispauschalierung

Als eine administrative Entlastung kann die deutliche Anhebung der Umsatzgrenzen für die Inanspruchnahme der Basispauschalierung für die Gewinnermittlung im Jahr 2025 und ab 2026 angesehen werden.

Grundsätzlich können Gewerbetreibende und Selbständige, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, Betriebsausgaben pauschal ohne Belegnachweis absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass im vorangegangenen Kalenderjahr eine bestimmte Umsatzhöhe nicht überschritten wurde. Diese **Umsatzgrenze für Basispauschalierung wurde für 2025 und ab 2026 deutlich**

angehoben. Für die Beurteilung, ob die Gewinnermittlung mittels Basispauschalierung erfolgen kann, sind alle Betriebseinnahmen i. S. d. § 125 BAO heranzuziehen.

Der **Durchschnittssatz** für Betriebsausgaben bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, bei einer Tätigkeit als wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Hausverwalter sowie bei Einkünften aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit beträgt **6 %**, ansonsten **12 %** der vereinnahmten Umsätze. Der Prozentsatz für die Gruppe der nicht gesondert aufgezählten Tätigkeiten wird für 2025 von 12% auf 13,5 % und dann ab 2026 auf 15 % angehoben.

Sind die Voraussetzungen der einkommensteuerlichen Basispauschalierung erfüllt, können Unternehmer **Vorsteuern pauschal mit 1,8 % des Umsatzes** geltend machen. Durch die Erhöhung der Umsatzgrenze erhöht sich auch der Betrag der maximal pauschal geltend machbaren Vorsteuern.

Die Auswirkung der Änderungen auf einen Blick: siehe untenstehende Tabelle

Zusätzlich zu den pauschalen Betriebsausgaben (siehe Tabelle) können bestimmte Betriebsausgaben abgesetzt werden. Diese umfassen Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe (Umlaufvermögen), Ausgaben für Löhne inklusive Lohnnebenkosten, Fremdlöhne und Fremdleistungen, Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie BMSVG-Beiträge, das Arbeitsplatzpauschale, 50 % der Kosten für ein Öffi-Ticket, Reise- und Fahrtkosten sowie der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags von 15 % vom pauschalierten Gewinn (höchstens EUR 4.950,00). Steuerberatungskosten können Sonderausgaben sein.

Mit der Pauschale gelten alle anderen Ausgaben als abgegolten. Dies trifft auch den Buchwert abgegangener Anlagen, wiewohl die Einnahmen aus dem Anlagenverkauf vollumfänglich in den Einnahmen zu erfassen sind.

Kapitaleinkünfte und Immobilien, die einem Sondersteuersatz von 27,5 % bzw. 30 % unterliegen, fallen nicht unter die Pauschalierungsregelung.

Von einer einmal gewählten Basispauschalierung für die Gewinnermittlung kann zu Beginn eines Kalenderjahres jederzeit abgegangen werden. Eine neuerliche Pauschalierung ist erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren wieder möglich.

Die einkommensteuerliche und die umsatzsteuerliche Pauschalierung können unabhängig voneinander gewählt werden. Bei der Vorsteuerpauschalierung ist auf die Besonderheit zu achten, dass in den Jahres-Nettoumsatz, vom dem pauschal 1,8 % Vorsteuern geltend gemacht werden können, Umsätze aus Hilfsgeschäften (Verkauf von Anlagevermögen) nicht mit einzurechnen sind. Zusätzlich können Vorsteuern aus dem Kauf von Anlagevermögen, Waren und Material sowie Fremdlöhnen bzw. Fremdleistungen abgesetzt werden.

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Hier finden Sie eine Auswahl von für die Praxis relevanten VwGH-Judikaten des Jahres 2025 in Kurzform aufbereitet.

Abflusszeitpunkt bei Zahlung mit Kreditkarte

Der Arbeitnehmer bezahlte beruflich veranlasste Ausgaben mit seiner Kreditkarte. Diese Zahlungen wurden der Kreditkarte angelastet, aber bis zum Ende des Veranlagungsjahres nicht vom Bankkonto des Arbeitnehmers abgebucht. Für steuerliche Zwecke gelten sie als erst in jenem Jahr gezahlt, in dem die Abbuchung am Bankkonto des Arbeitnehmers erfolgt.

Aufteilung eines Grundstückskaufpreises auf Bauland und Grünland

Der Grundeigentümer hatte ein Grundstück (Altvermögen) um den Preis von einheitlich EUR 1.500,00/m² verkauft. Etwa drei Viertel der Grundstücksfläche war – nach einer 2013 erfolgten Umwidmung – Baugebiet, die restliche Fläche war Grünland. Umgewidmetes Bauland



Renate Wagner
Bilanzbuchhalterin

E-Mail: rwagner@pirklbauer.com

bewirkt bei der pauschalen Besteuerung von Altvermögen eine höhere Besteuerungsgrundlage und unterliegt damit im Ergebnis einer höheren Immo-ESt-Belastung als Grünland. Für die Berechnung der ImmoESt-Bemessungsgrundlage teilte das BFG den Gesamtkaufpreis nach dem Flächenverhältnis auf (also EUR 1.500,00 für jeden Quadratmeter). Der VwGH gab einer dagegen erhobenen Amtsrevision Folge und stellte fest, dass der Gesamtkaufpreis nach dem Verhältnis des objektiven Wertes von Bauland zum objektiven Wert von Grünland aufgeteilt werden muss, sodass ein höherer Anteil als bisher auf das Bauland entfällt.

Verkauf von Grundstücken an die eigene GmbH

Die Grundstückseigentümerin verkaufte Grundstücke an ihre eigene GmbH zu einem Preis, der unter dem Verkehrswert lag. Strittig wurde die Berechnung der ImmoESt. Beim Verkauf an die eigene GmbH ist die ImmoESt vom Verkehrswert der Grundstücke zu berechnen, nicht vom niedrigeren Verkaufspreis.

Liebhabelei bei vorzeitiger Beendigung der Vermietung

Die Steuerpflichtige hat Eigentumswohnungen erworben und vermietet, aber nach ca. 10 Jahren wieder verkauft. Aus der Vermietung waren stets Verluste entstanden. Die Vermietung ist dann keine Liebhabelei, wenn mit einer Prognoserechnung nachgewiesen wird, dass innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren (nunmehr 25 Jahren) ein Gesamteinnahmenüberschuss zu erwarten ist. Ist ein Gesamteinnahmenüberschuss innerhalb von 20 Jahren zu erwarten, wird die Vermietung aber früher (vor Erzielung dieses Gesamterfolges) beendet, so liegt nur dann keine Liebhabelei vor, wenn ursprünglich die Vermietung auf zumindest 20 Jahre geplant war und nur aufgrund unvorhergesehener Umstände vorzeitig beendet wurde. Es muss allerdings der Steuerpflichtige beweisen, dass die Vermietung nicht von vornherein auf einen begrenzten Zeitraum geplant war, sondern sich die Beendigung erst nachträglich, insbesondere durch den Eintritt konkreter Unwägbarkeiten, ergeben hat.

	bis 2024	2025	ab 2026
Vorjahresumsatz bis zu	EUR 220.000,00	EUR 320.000,00	EUR 420.000,00
Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben für bestimmte Einkünfte	6 %	6 %	6 %
Pauschale Betriebsausgaben höchstens	EUR 13.200,00	EUR 19.200,00	EUR 25.200,00
Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben für alle übrigen Einkünfte	12 %	13,5 %	15 %
Pauschale Betriebsausgaben höchstens	EUR 26.400,00	EUR 43.200,00	EUR 63.000,00
Vorsteuerpauschale	1,8 %	1,8 %	1,8 %
vom Jahresnettoumsatz höchstens	EUR 3.960,00	EUR 5.760,00	EUR 7.560,00



Marlies Hablesreiter
Personalverrechnerin
E-Mail: mhablesreiter@pirklbauer.com

Ferienjobs und Steuerpflicht

In den Sommermonaten nutzen Schüler und Studenten die Möglichkeit, in Unternehmen Praxiserfahrung zu sammeln und etwas Geld zu verdienen. Für viele Unternehmer gehört es zur Unternehmenskultur, jungen Menschen das „Hineinschnuppern“ in den Beruf zu ermöglichen. Es sind vielleicht die nächsten Mitarbeiter darunter. Welche Formen von Ferienjobs gibt es?

Ferialjob

Wenn Schüler oder Studenten im Sommer arbeiten, gelten sie als Dienstnehmer. Sie sind vor Arbeitsantritt vom Dienstgeber bei der ÖGK anzumelden. Es gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Kollektivvertrag und das Sozial-Dumpinggesetz. Über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 551,10 pro Monat sind die Ferial-Arbeitnehmer vollversichert, ihre Beitragsmonate werden bei der Pensionsberechnung mitberücksichtigt.

Echte Praktikanten

Pflichtpraktika (mit und ohne Taschengeld) sind im Rahmen von schulischen und universitären Ausbildungen vorgesehen. Volontäre arbeiten freiwillig im Unternehmen mit. In beiden Fällen steht der Ausbildungscharakter im Vordergrund. Die Tätigkeit der Praktikanten erfolgt unter der Anleitung des Dienstgebers. Wohl auch um die betriebsinterne Sicherheit zu gewährleisten und die Infrastruktur nicht gänzlich frei zu nutzen. Bei Zahlung eines Taschengelds in Anerkennung der erbrachten Leistung liegt ein Lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis vor, das eine ASVG-Pflichtversicherung begründet. Andernfalls besteht Unfallversicherungsschutz ohne Beitragsleistung durch den Dienstgeber aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler und Studierende.

Eine Sonderstellung nehmen Praktikanten im Hotel- und Gastgewerbe ein. Hier gilt das Pflichtpraktikum als echtes

Dienstverhältnis, das entsprechend dem Kollektivvertrag in Höhe der Lehrlingsentschädigung entlohnt werden muss.

Ferienjobs - was dürfen Kinder dazu verdienen?

Wenn Kinder mit Sommerjobs ihr eigenes Geld verdienen wollen, laufen Eltern Gefahr, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag zu verlieren.

→ **Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres** dürfen **ganzjährig beliebig viel** verdienen, ohne dass bei den Eltern die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.

→ **Kinder über 19 Jahre** müssen darauf achten, dass das zu versteuernde Einkommen (jährliches Bruttoentgelt ohne 13. und 14. Gehalt nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **EUR 17.212,00** nicht überschreitet, um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das Einkommen in den Ferien oder außerhalb der Ferienzeit erzielt wird. Sollte das zu versteuernde Einkommen des Kindes EUR 17.212,00 überschreiten, wird die Familienbeihilfe um den **übersteigenden Betrag vermindert** und ist zurückzuzahlen. Auch beim Bezug von Studienbeihilfen können Studenten bis zu EUR 17.212,00 dazuverdienen.

Mitarbeiterprämie

Im Jahr 2025 wird eine **steuerfreie Mitarbeiterprämie** eingeführt. Sie umfasst Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2025 einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt, wenn es sich dabei um **zusätzliche Zahlungen** handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie sind **bis zu EUR 1.000,00 steuerfrei**. Eine **Befreiung von Lohnnebenkosten ist nicht vorgesehen**. Wurde eine Corona-Prämie, Teuerungsprämie oder Mitarbeiterprämie in den Vorjahren ausbezahlt, so ist dies kein Hindernis für eine diesjährige Mitarbeiterprämie. Sie gilt trotzdem als zusätzliche Zahlung, welche üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Sie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Ein **Gruppenmerkmal** (ähnlich den Vorgängermodellen) ist **nicht erforderlich**, jedoch muss, wenn die Prämie nicht allen Arbeitnehmern bzw. nicht im gleichen Ausmaß angeboten wird, diese Unterscheidung betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt sein. Eine **lohngestaltende Vorschrift** (z. B. im Kollektivvertrag) ist **nicht Voraussetzung** für die Gewährung.

Die Steuerfreiheit der Mitarbeiterprämie ist nur bis EUR 1.000,00 pro natürliche

Person ausschöpfbar. Daher ist der Arbeitnehmer zu veranlassen, wenn er von mehreren Arbeitgebern insgesamt über EUR 1.000,00 an Mitarbeiterprämien erhalten hat. Erhält der Arbeitnehmer auch eine Mitarbeitergewinnbeteiligung, so kann eine Mitarbeiterprämie zusätzlich steuerfrei gewährt werden, solange insgesamt nicht mehr als EUR 3.000,00 an Prämien ausbezahlt werden.

Erhöhung des Pendlereuros und der SV-Rückerstattung für Pendler

Als Teilkompensation für die Abschaffung des Klimabonus wurde der **Pendlereuro** (derzeit EUR 2,00) auf **EUR 6,00 pro Kilometer** der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht.

Ergibt sich bei der Steuerberechnung bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf das Pendlerpauschale eine Einkommensteuer von unter Null, so wird ein Teil der **Sozialversicherungszahlungen rückerstattet**. Bislang wurden für Pendler 55 % der Werbungskosten (ausgenommen Betriebsratsumlagen), maximal jedoch EUR 608,00 rückerstattet. Dieser Rückerstattungsbetrag wurde nun auf **EUR 737,00 erhöht**. Diese Änderungen gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

Reisegebührenvorschrift

Für die einkommensteuerlich absetzbaren Reisekosten ist das amtliche Kilometergeld bedeutsam. Dieses war mit dem Progressionsabteilungsgesetz 2025 einheitlich auf EUR 0,50 erhöht worden, und zwar nicht nur für Pkw und Kombi, sondern auch für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder. **Ab 1.7.2025** wird das **Kilometergeld für Motorfahrräder, Motorräder und Fahrräder wieder gesenkt**, und zwar auf **EUR 0,25**.

Interne Ecke



Frau Nicole Aufreiter, vormals Fleischanderl, hat ihr Glück gefunden und am 2.5.2025 geheiratet. Wir gratulieren ganz herzlich!

Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,
allgemein beiderseitig und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: Wambacher, Raab/Eferding/Schärding